



13. März 2018

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Am 1. März 2018 ist die neugefasste Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in Kraft getreten.

Ziel der Verordnung ist es, die Anzahl antibiotischer Behandlungen bei Tieren auf das notwendige Maß zu reduzieren und insbesondere den Einsatz von Cephalosporinen der 3. und 4. Generation sowie Fluorchinolonen restriktiver zu gestalten. Somit soll Antibiotikaresistenzen entgegengewirkt werden. Betroffen von den Regelungen sind die Tierarten Rind, Schwein, Pute, Huhn, Hund, Katze und Pferd.

Für die Behandlung mit antimikrobiellen Wirkstoffen Cephalosporine der 3. und 4. Generation sowie Fluorchinolone hat der Gesetzgeber eine Antibiogrammpflicht vorgeschrieben. Außerdem gilt für diese Wirkstoffe, dass die entsprechenden Arzneimittel für o.a. Tierarten zugelassen sein müssen. Ausnahmen davon sind nur möglich, soweit „im Einzelfall die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet ist“.

Antibiogramme, bei denen die die Erkrankung verursachenden bakteriellen Erreger nicht isoliert wurden und damit auch eine erregerspezifische Empfindlichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde, entsprechen nicht den Vorgaben des § 12 d TÄHAV.

Wir weisen darauf hin, dass eine Anbehandlung erfolgen kann. Es gibt allerdings verschiedene Fälle wie zum Beispiel die Verwendung von Cephalosporinen der 3. und 4. Generation sowie Fluorchinolonen (Tiergruppe und Einzeltiere) oder z.B. bei einem möglichen Wechsel des Antibiotikums (Tiergruppe), bei denen immer eine Probenahme erfolgen muss.

Für die Probenahme bei Schwein, Rind und Geflügel verweisen wir auf die Empfehlungen der DVG Arbeitsgruppe „Antibiotika-Resistenzen“. Für die Probenahme bei Hund, Katze und Pferd, sowie bei allen Fragen zu verfügbaren Methoden zur Erregerbestimmung / Empfindlichkeitsprüfung empfehlen wir den direkten Kontakt mit den labordiagnostischen Einrichtungen.

Wir bitten auch die für o.a. Tierarten erweiterten Nachweis-/Dokumentationspflichten zu beachten (siehe einzelne Tierarten).

Diverse Rechtsunsicherheiten z. B. bei der Nichterstellung eines Antibiogramms bzgl. „Probenahme mit Gefährdung der Gesundheit des Tieres“ oder „aussagekräftige repräsentative Erkenntnisse aus Bestandsuntersuchungen“ sind uns bekannt. Wir erwarten hierzu nähere Ausführungen, die (sofort nach Bekanntwerden) auf die HP der BLTK eingestellt werden. Zudem empfehlen wir für die Recherche nach Präparaten, Wirkstoffen u.a. die Informationsplattform „VETIDATA“.

Wir haben nach bestem Wissen die wichtigsten Neuerungen für die einzelnen Tierarten zusammengestellt, weisen jedoch darauf hin, dass der Verordnungstext bindend ist und wir für die Zusammenfassungen der einzelnen Tierarten keine Gewähr geben können.

Nach Vorliegen neuer Informationen und entsprechender Rechtsklarheit werden wir die Informationen ergänzen und gezielte Fortbildungen zeitnah anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bayerische Landestierärztekammer

Ihren Newsletter können Sie natürlich auch jederzeit unter www.bltk.de wieder abbestellen. Die Abmeldung können Sie vornehmen, in dem Sie Login wählen, sich anmelden und unter dem Menüpunkt „Kontodaten bearbeiten“ die Markierung für den Newslettersend entfernen.